

Geretsried, den 04.11.2013
3.32/indo-evce

Bekanntmachung

der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Geretsried vom 22.10.2013.

Ab dem Tage der Bekanntmachung kann die Verordnung bei der Stadt Geretsried, Karl-Lederer- Platz 1, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer- Nr. 18, eingesehen werden.

Die Verordnung tritt am 11.11.2013 in Kraft.

Geretsried, den 04.11.2013



Cornelia Imer
1. Bürgermeisterin



Verordnung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Geretsried

vom 22.10.2013

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl I 2013, 3154) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl 2011, 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl 2013, 174) folgende Verordnung:

§1

Schutzzweck, Schutzgebiet und Schutzgegenstand

- (1) Zum Schutz und zur Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes, zur Gewährleistung einer angemessenen innerörtlichen Durchgrünung, zur Sicherung der ökologischen und lokalklimatischen Verhältnisse, zur Förderung heimischer Laubholzarten und zur Bewahrung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt wird der in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Baumbestand im Stadtgebiet von Geretsried im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Die Anlage 1 ist ein verbindlicher Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Ebenfalls geschützt sind Ersatzpflanzungen gemäß § 6 dieser Verordnung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für
 - a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
 - b) Rotfichte (*Picea abies*),
 - c) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
 - d) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - e) Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)
 - f) Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

§ 2 **Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, Bäume ohne eine erforderliche Befreiung der Stadt Geretsried zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Im Sinne des Abs. 1 ist zu verstehen unter
 - a) Entfernung, wenn Bäume gefällt, abgetrennt oder entwurzelt werden;
 - b) Zerstörung oder Beschädigung, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können. Hierunter fallen insbesondere auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone;
 - c) Veränderungen, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum verhindern.
- (3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht
 - a) übliche Pflegemaßnahmen (insb. beispielsweise die Beseitigung abgestorbener Äste, der Rückschnitt von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen)
 - b) Maßnahmen zur Beseitigung drohender Gefahren (insb. zur Beseitigung von Krankheitsherden);
 - c) fachgerecht auszuführende Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen (insb. für Belange der Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung), Fernmelde-einrichtungen und Verkehrsanlagen soweit sie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung unterliegen sowie Trassenpflegearbeiten im Schutzbereich von Freileitungen;

§ 3 **Befreiung**

- (1) Für das Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) diese zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist
oder
 - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern
oder
 - c) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

- (2) Eine nicht beabsichtigte Härte im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist
oder
 - b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage oder eines Gartens unzumutbar beeinträchtigt wird
oder
 - d) die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird
oder
 - e) Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall oder Krankheit ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Die Befreiung ist bei der Stadt Geretsried schriftlich, zur Niederschrift oder über das auf der Internetseite der Stadt Geretsried abrufbare Formblatt zu beantragen. Ein von der Stadt Beauftragter entscheidet vor Ort über die Ausnahme innerhalb von zwei Wochen.
- (2) Die Entscheidung über die Befreiung ist nach einem vorhergehenden Ortstermin schriftlich zu erteilen.

§ 5

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 6
Ersatzpflanzung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Befreiung nach § 3 dieser Verordnung erteilt, ist der Antragsteller nach Maßgabe der Anlage 1 zur Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück des Verpflichteten vorzunehmen. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, kann er auf Grundstücken, die ihm von der Stadt vorgeschlagen werden - eventuell auch auf nicht stadteigenen Grundstücken - die Ersatzpflanzung vornehmen.
- (3) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung.

§ 7
Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 2 ohne Befreiung nach § 3 einen Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 2 ohne eine Befreiung nach § 3 einen Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Geretsried die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 2 dieser Verordnung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Befreiung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 4 und § 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - c) nach § 6 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält oder
 - d) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 7 nicht nachkommt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cornelia Irmer
1. Bürgermeisterin



Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang
am :
abgenommen am:
Geretsried, den

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 und zu § 6, Abs. 1)

Liste der Baumarten:

Gattung	Art	Wissenschaftlicher Name	Geschützt ab Stammumfang (cm)
Ahorn	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	80
	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	100
	Berg- Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	100
Buche	Alle Arten	<i>Fagus spec.</i>	100
Eiche	Alle Arten	<i>Quercus spec.</i>	80
Hain-Buche	Alle Arten	<i>Carpinus spec.</i>	80
Kiefer	Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	80
Linde	Alle Arten	<i>Tilia spec.</i>	80
Sonstige			100

1. Für die Baumarten gemäß Liste sind zu pflanzen:

bis 120 cm Stammumfang	1 Ersatzbaum
bis 160 cm Stammumfang	2 Ersatzbäume
bis 200 cm Stammumfang	3 Ersatzbäume
bis 240 cm Stammumfang	4 Ersatzbäume
bis 280 cm Stammumfang	5 Ersatzbäume
bis 320 cm Stammumfang	6 Ersatzbäume
bis 360 cm Stammumfang	7 Ersatzbäume
über 360 cm Stammumfang	8 Ersatzbäume

2. Für die sonstigen Baumarten sind zu pflanzen:

bis 120 cm Stammumfang	1 Ersatzbaum
bis 180 cm Stammumfang	2 Ersatzbäume
bis 240 cm Stammumfang	3 Ersatzbäume
bis 300 cm Stammumfang	4 Ersatzbäume
bis 360 cm Stammumfang	5 Ersatzbäume
über 360 cm Stammumfang	6 Ersatzbäume

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1m über dem Erdboden gemessen.